

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 665

**Der Rückfall stationierungsrechtlich  
genutzten früheren Reichsvermögens**

**Zur Ausführung und Anwendung  
von Art. 134 Grundgesetz**

Von

**Richard Bartlsperger**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**RICHARD BARTLSPERGER**

**Der Rückfall stationierungsrechtlich genutzten  
früheren Reichsvermögens**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 665**

# **Der Rückfall stationierungsrechtlich genutzten früheren Reichsvermögens**

**Zur Ausführung und Anwendung  
von Art. 134 Grundgesetz**

**Von**

**Richard Bartlsperger**



**Duncker & Humblot · Berlin**



Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Bartlspurger, Richard:**

Der Rückfall stationierungsrechtlich genutzten früheren  
Reichsvermögens : zur Ausführung und Anwendung von  
Art. 134 Grundgesetz / von Richard Bartlspurger. –  
Berlin : Duncker und Humblot, 1994

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 665)

ISBN 3-428-08123-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-08123-4

## Vorwort

Die Arbeit befaßt sich mit der Auslegung, Ausführung und Anwendung der staatsrechtlichen Regelungen zur Nachfolge in früheres Reichsvermögen nach Art. 134 Grundgesetz. Hierfür hat es zwei Anlässe gegeben, die eine Folge der deutschen Einheit sind. Zum einen werden zahlreiche und umfangreiche Liegenschaften früheren Reichsvermögens aus ihrer Verwendung für die Stationierung ausländischer Streitkräfte entlassen. Hierbei stellt sich die Frage, ob das Eigentum an diesen Liegenschaften endgültig dem Bund in der Nachfolge des Deutschen Reiches verbleibt oder wegen vormaliger unentgeltlicher Eigentumsübertragungen von Ländern und Kommunen auf den Reichsmilitärfiskus wieder an diese zurückfällt. Für das hierfür maßgebliche Rückfallrecht nach Art. 134 Abs. 3 Grundgesetz ist zum zweiten dessen nunmehrige Geltung, Ausführung und Anwendung in den beiden vormaligen Teilen des Landes Berlin sowie in den neuen Ländern zu klären. Schließlich sind im Zusammenhang mit der Frage eines Rückfalls von Stationierungsliegenschaften aus früherem Reichsmilitärvermögen an Länder und Kommunen Besonderheiten zu erörtern, die sich aus dem Fortbestand eines eigenständigen bayerischen Militärfiskus bis 1924 ergeben.

Der Erste Teil zu einer Rückfallanwartschaft westdeutscher Städte und Gemeinden an stationierungsrechtlich genutzten früheren Reichsmilitärliegenschaften geht auf ein Rechtsgutachten für eine westdeutsche Stadt zurück. Es ist für die Veröffentlichung gekürzt und verallgemeinert worden. Die Feststellungen gelten gegebenenfalls entsprechend für Rückfallanwartschaften von westdeutschen Ländern.

In dem ersten Zusammenhang war auf die vormalige Praxis gemeindlicher Garnisonsverträge einzugehen, aufgrund deren Städte und Gemeinden um des Vorteils eines Garnisonsstandortes willen dem Reichsmilitärfiskus Liegenschaften unentgeltlich "zur Verfügung" gestellt haben. Ferner war das eigentums- und besitzrechtliche Schicksal der betreffenden Liegenschaften während ihrer besatzungsrechtlichen Requisition und ihrer stationierungsrechtlichen Überlassung zu verfolgen.

Die weiteren drei Teile zur Rechtslage von Stationierungsliegenschaften aus früherem Reichsmilitärvermögen im vormaligen West-Berlin, im ehemaligen Ostteil des Landes Berlin und in den neuen Ländern sowie im Bereich des

früheren bayerischen Militärfiskus sind ohne konkreten Anlaß hinzugefügt worden. Damit sollte eine gewisse Vollständigkeit des Themas nach der deutschen Einheit erreicht werden.

Insgesamt kann die Veröffentlichung als eine Darstellung zur Auslegung, Ausführung und Anwendung der staatsrechtlichen Regelungen über die Nachfolge in früheres Reichsvermögen nach Art. 134 Grundgesetz auf dem Stande nach der deutschen Einheit verstanden werden. Der erste, auf ein Rechtsgutachten zurückgehende Teil ist im November 1993, die weiteren Teile sind im Februar 1994 abgeschlossen worden.

Erlangen, im März 1994

Richard Bartlsperger

# Inhaltsverzeichnis

<b>Die Problematik eines Rückfalls früherer Reichsmilitärliegenschaften an Gemeinden nach dem Ende eines Stationierungsbedarfs</b> . . . . .	1
A. Die rechtlichen Problemstellungen . . . . .	2
B. Anlaß und Schwerpunkte der Erörterungen . . . . .	9

## *Erster Teil*

### **Rechtslage zum Rückfall von Stationierungsliegenschaften an Gemeinden in Westdeutschland**

<b>A. Sachverhalte und zwischenzeitliches rechtliches Schicksal der Liegenschaften</b> . . . . .	11
I. Zweck, Inhalt und Problematik der vormaligen gemeindlichen Garnisonsverträge . . . . .	12
II. Die kommunalrechtliche Handhabung der ab 1933/34 geschlossenen gemeindlichen Garnisonsverträge . . . . .	18
III. Die besitz- und eigentumsrechtlichen Vorgänge seit 1945 . . . . .	22
1. Besatzungsrechtliche Inanspruchnahme (Requisition) . . . . .	22
2. Rechtliches Schicksal der Liegenschaften anläßlich der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	27
3. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis und besitzrechtliche Positionen im Requisitionsfalle . . . . .	31
4. Inanspruchnahme der Liegenschaften für den Stationierungsbedarf nach Beendigung des Besatzungsregimes im Jahre 1955 . . . . .	40
5. Überlassung und Beschaffung von Stationierungsliegenschaften . . . . .	45
6. Liegenschaftsüberlassung und Besitzposition des Bundes unter dem Stationierungsrecht . . . . .	52
7. Zusammenfassung . . . . .	55
8. Das Stationierungsrecht im vereinten Deutschland und die Freigabe von Liegenschaften . . . . .	56
IV. Möglicher Streitstand nach der stationierungsrechtlichen Freigabe . . . . .	57
1. Mögliche Rechtsstandpunkte gemeindlicher Rechtsbegehren und mögliche Einlassungen des Bundes . . . . .	58
2. Eventualerwägungen und rechtlicher Eventualzusammenhang . . . . .	61
<b>B. Eigentumslage und Anspruchsstellung von Gemeinden</b> . . . . .	61
I. Rechtswirksamkeit von Liegenschaftsübertragungen aufgrund der ab 1933/34 geschlossenen Garnisonsverträge . . . . .	63
1. Unentgeltlichkeit gemeindlicher "Leistungen" im Rahmen eines Garnisonsvertrages . . . . .	63
2. Der kommunalrechtliche Genehmigungsvorbehalt für unentgeltliche Liegenschaftsübertragungen von Gemeinden <sup>4</sup> . . . . .	66
3. Gemeinden und Reich beim Abschluß von Garnisonsverträgen in den Jahren ab 1933 und 1934 . . . . .	73

4.	Kommunalaufsichtliche Verhältnisse und Vorgänge beim Abschluß von Garnisonsverträgen ab den Jahren 1933 und 1934	76
5.	Zusammenfassung	79
II.	Die bundesrechtlichen Folgeregelungen für vormalige gemeindliche Vermögensübertragungen auf das Reich (Art. 134 GG, Reichsvermögen-Gesetz)	82
1.	Grundsätze der staatsrechtlichen und bundesgesetzlichen Nachfolgeregelungen	83
2.	Das Rückfallvermögen (Art. 134 Abs. 3 GG, § 5 Reichsvermögen-Gesetz)	86
3.	Materiellrechtliche Voraussetzungen eines Rückfallanspruchs von Gemeinden	90
4.	Das Problem eines Bundesbedarfs am Rückfallvermögen bei Stationierungsliegenschaften	92
5.	Bundesverwaltungsbedarf und Rückfallverfahren bei Stationierungsliegenschaften	98
6.	Reichsvermögen-Gesetz und Stationierungsliegenschaften (Stationierungsbedarf und Bundesverwaltungsbedarf)	105
7.	Die Ausschlußfrist der Rückfallregelungen in den Stationierungsfällen	118
III.	Folgerungen für die Anspruchsstellung von Gemeinden	127
1.	Gemeindliche Rechtsbegehren und das allgemeine Kriegsfolgenrecht	128
2.	Rechtsbereinigung der Garnisonsverträge durch das Rückfallrecht	131
C.	Die konkreten Erfolgsaussichten gemeindlicher Rechtsbegehren	138
I.	Gemeindlicher Eigentumsherausgabeanspruch	138
II.	Gemeindlicher Rückfallanspruch - Rückfallverfahren	141
III.	Rechtsweg und Klageart zur gerichtlichen Geltendmachung eines gemeindlichen Rückfallrechts	143
D.	Zusammenfassung der Rechtslage in Westdeutschland	145

*Zweiter Teil*

**Rechtslage des Rückfallvermögens im vormaligen Westteil des Landes Berlin**

A.	Rechtslage des im vormaligen Westteil des Landes Berlin gelegenen früheren Reichsvermögens vor dem 3. Oktober 1990	153
I.	Vormalige Berlin-Vorbehalte und Nachfolge in früheres Reichsvermögen	153
II.	Vormaliger Regierungs-Vorbehalt für Berlin und früheres Reichsvermögen	156
III.	Das Rückfallvermögen im vormaligen Westteil des Landes Berlin vor dem 3. Oktober 1990	161
B.	Rechtslage des im vormaligen Westteil des Landes Berlin gelegenen Rückfallvermögens ab dem 3. Oktober 1990	162
I.	Ablösung der Berlin-Vorbehalte und neues Stationierungsrecht im Lande Berlin	162
II.	Rechtslage der im vormaligen Westteil des Landes Berlin gelegenen früheren Reichsliegenschaften ab dem 3. Oktober 1990	164
III.	Das Rückfallverfahren im vormaligen Westteil des Landes Berlin	166
C.	Ergebnis zur Rechtslage des Rückfallvermögens im vormaligen Westteil des Landes Berlin	174



*Dritter Teil***Rückfall früheren Reichsvermögens in den neuen Ländern  
sowie im vormaligen Ostteil des Landes Berlin**

<b>A. Rechtslage des in der vormaligen DDR gelegenen früheren Reichsvermögens vor dem 3. Oktober 1990</b>	177
I. Vormaliges Requisitions- und Stationierungsrecht	177
II. Vermögensnachfolge und Eigentumsordnung der ehemaligen DDR bezüglich früheren Reichsvermögens	178
<b>B. Bundesrechtliche Retrospektive zur Rechtslage des in der vormaligen DDR stationierungsrechtlich überlassenen früheren Reichsvermögens</b>	181
I. Die Vermögenszuordnung des in der vormaligen DDR stationierungsrechtlich überlassenen früheren Reichsvermögens nach Art. 21 f. Einigungsvertrag	181
II. Das Problem der Geltungs- und Anwendungsvoraussetzungen von Art. 134 GG für das in der vormaligen DDR gelegene frühere Reichsvermögen	185
<b>C. Rechtslage des in der vormaligen DDR gelegenen früheren Reichsvermögens ab dem 3. Oktober 1990 (Art. 21 Abs. 3 HS. 2 EinigungsV)</b>	191
I. Ausführungsregelungen zur Abwicklung und Zuordnung des in der vormaligen DDR begründeten Eigentums an früherem Reichsvermögen (Art. 134 Abs. 4 GG)	192
II. Die materielle rechtliche Abwicklung und Zuordnung des in der vormaligen DDR begründeten Eigentums an früherem Reichsvermögen	195
1. Früheres Reichsvermögen als Gegenstand der "verteilenden Abwicklungsregelungen" nach Art. 21 f. Einigungsvertrag ("Öffentliches Vermögen")	196
2. Die Frage der statusrechtlichen Abwicklung früheren Reichsvermögens nach dem Einigungsvertrag ("unverteiltes Reichsvermögen" im statusrechtlichen Sinne)	203
3. Früheres Reichsvermögen als besonderes "Rückfallvermögen" im Sinne von Art. 21 Abs. 3 Einigungsvertrag	206
4. Die Abwicklung früheren Reichsvermögens nach Art. 21 Abs. 3 HS. 2 Einigungsvertrag	210
5. Der Rückfall früheren Reichsvermögens nach Art. 134 Abs. 3 GG auf der Grundlage der Abwicklungsregelungen von Art. 21 Abs. 3 HS. 2 Einigungsvertrag	213
6. Ergebnis zur Frage eines Rückfalles früheren Reichsvermögens nach Art. 134 Abs. 3 GG in den neuen Ländern sowie im vormaligen Ostteil des Landes Berlin	218
III. Das Rückfallverfahren über früheres Reichsvermögen gemäß Art. 134 Abs. 3 GG in den neuen Ländern sowie im vormaligen Ostteil des Landes Berlin	221
1. Die Anwendung des Vermögenszuordnungsgesetzes auf Herausgabe- und Rückfallverfahren nach Art. 134 Abs. 2 und 3 GG	222
2. Verwaltungsverfahren und Rechtsweg nach dem Vermögenszuordnungsgesetz	224
3. Fristen bei Herausgabe- und Rückfallverfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz	225
4. Ergebnis	228

*Vierter Teil***Der Rückfall von Stationierungsliegenschaften aus dem früheren bayerischen Militärfiskus**

<b>A. "Bayerische" Besonderheiten des Rückfallvermögens</b> . . . . .	230
<b>B. Fortbestand und Ende von bayerischer Militärhoheit und bayerischem Militärfiskus</b> . . . . .	232
I. Bayerische Militärhoheit und Militärverwaltung nach der Reichsgründung von 1870/71 . . . . .	232
II. Das Ende der bayerischen Militärhoheit . . . . .	235
III. Die Abwicklung des bayerischen Militärfiskus . . . . .	240
<b>C. Der Rückfall von "verreichlichten" bayerischen Militärliegenschaften an Länder und Kommunen</b> . . . . .	245
I. Die Rückfallanwartschaft nach Art. 134 Abs. 3 GG als eigenständiger und originärer Rechtstitel . . . . .	246
II. Die Abwicklung vormaliger bayerischer Militärliegenschaften zugunsten der Reichswehrverwaltung als originärer Rückfalltatbestand nach Art. 134 Abs. 3 GG . . . . .	249
III. Rückfallanwartschaft von Kommunen wegen unentgeltlicher Liegenschaftsübertragungen für Zwecke des unter bayerischer Militärhoheit stehenden "Reichsheeres" . . . . .	251
<b>D. Ergebnis</b> . . . . .	256
<b>Anlagen</b> . . . . .	258
<b>Literaturverzeichnis</b> . . . . .	266

## Abkürzungen

ABIAHK	Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland
ABIKR	Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland
ABV	Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung v.12.6.89, (BGBl. I S. 1088)
AHK	Alliierte Hohe Kommission
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Arch.VR	Archiv des Völkerrechts
bayAGVwGO	bayerisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. v. 20.6.92, GVBl. S. 162
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BesatzSchädAbgG	Besatzungsschädenabteilungsgesetz v. 1.12.1955, BGBl. I S. 734
Besatzungsstatut	Besatzungsstatut v. 12.5.1949, ABIAHK 1949 S. 13
Beschl.	Beschluß
BezG	Bezirksgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch v. 18.8.1896, BGBl. III 400-2
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BK	Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblatt
BLG	Bundesleistungsgesetz i.d.F. v. 27.9.1961, BGBl. III 54-1
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
Deutschlandvertrag	Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (Deutschlandvertrag) v. 26.5.1952 i.d.F. v. 23.10.1954, BGBl. 1955 II S. 305
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EinigungsV	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) v. 31.8.1990, BGBl. II S. 889
Finanzvertrag	Finanzvertrag v. 26.5.1952 i.d.F. v. 23.10.1954, BGBl. 1955 II S. 381
FVG	Gesetz über die Finanzverwaltung (FVG) i.d.F. v. 30.8.1971, BGBl. III 600-1
GBI.	Gesetzblatt

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.5.1949, BGBl. III 100-1
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVorl.Reg.Reichsverm.	Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen v. 21.7.1951, BGBl. I S. 467
Hirths Annalen	Annalen des Deutschen Reichs (Hg. Hirth, Georg)
HLKO	Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Haager Landkriegsordnung) v. 18.10.1907, RGBl. 1910 S. 107
HVBl.	Heeresverordnungsblatt
JöR	Jahrbuch des Öffentlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau
JZ	Juristenzeitung
KR	Kontrollrat
KRDir.	Kontrollratsdirektive
KRG	Kontrollrats-Gesetz
KreisG	Kreisgericht
LBG	Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) v. 23.2.1957, BGBl. III S. 54-3
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, hgg. von Lindenmaier und Möhring
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MRG	Militärregierungsgesetz
NATO-Truppenstatut	Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) v. 19.6.1951, BGBl. 1961 II S. 1190
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Prokl.	Proklamation
Rev.Besatzungsstatut	Revidiertes Besatzungsstatut v. 6.3.1951, ABIAHK 1951 S. 792
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RV	Verfassung des Deutschen Reichs, Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs v. 16.4.1871, RGBl. S. 63; abgedr. bei Huber, Ernst Rudolf, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 2, 3. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1986, Nr. 261
RVG	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen (Reichsvermögen-Gesetz) v. 16.5.1961, BGBl. I S. 597
TreuhandG	Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) v. 17.6.1990, GBl. DDR I S. 300
Überleitungsvertrag	Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) v. 26.5.1952 i.d.F. v. 23.10.1954, BGBl. 1955 II S. 405
Urt.	Urteil
VG	Verwaltungsgericht
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. v. 19.3.91
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz v. 25.5.76, BGBl. III 201-6

VZOG	Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) i.d.F. v. 3.8.1992, BGBl. I S. 1464
WRV	Die Verfassung des Deutschen Reichs v. 11.8.1919, RGBl. S. 1383; abgedr. bei Huber, Ernst Rudolf, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 3, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1966, Nr. 154 - Weimarer Reichsverfassung
ZGB/DDR	Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik v. 19.6.1975, GBl. DDR I S. 465; abgedr. bei Brunner, Georg, Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik, München 1977
ZOV	Zeitschrift für offene Vermögensfragen
ZusAbkNATO-Truppenstatut	Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen v. 3.8.1959, BGBl. 1961 II S. 1183





## **Die Problematik eines Rückfalls früherer Reichsmilitärliegenschaften an Gemeinden nach dem Ende eines Stationierungsbedarfs**

Infolge der politischen Veränderungen in Deutschland, Osteuropa und der ehemaligen Sowjetunion seit dem Jahre 1990 sind im militärischen Bereich Abrüstungsmaßnahmen, Truppenreduzierungen und Truppenverlegungen ausgelöst worden. Aus dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zieht ein großer Teil der nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs dort zunächst als Besatzungs- und dann als Stationierungstreitkräfte anwesenden ausländischen Truppen ab. In Westdeutschland werden die im Rahmen der NATO stationierten ausländischen Streitkräfte verringert. In den neuen Ländern im Gebiet der ehemaligen DDR werden die sogenannten "Westgruppe-Truppen" aus den Nachfolgestaaten der vormaligen Sowjetunion vertragsgemäß während des Jahres 1994 vollständig abgezogen sein. Auf diese Weise werden im ganzen Bundesgebiet zahlreiche und umfangreiche Liegenschaften mit darauf vorhandenen Anlagen aus ihrer Verwendung für Stationierungszwecke entlassen. Viele Stationierungsstandorte werden gänzlich aufgegeben.

Soweit die stationierungsrechtlich freigegebenen Immobilien nicht einem Anschlußbedarf des Bundes für Zwecke der Bundeswehr oder einer anderen unmittelbaren Verwaltungsaufgabe des Bundes zugeführt werden, stellt ihre künftige Eigentumszuordnung und Nutzung als fiskalisches oder privates Grundstücksvermögen den Bund, die Länder und die Standortgemeinden vor eine Reihe von administrativen Aufgaben und rechtlichen Entscheidungen. Für die betreffenden Städte und Gemeinden brauchen aus der Auflösung eines Stationierungsstandorts nicht nur strukturelle Probleme zu entstehen. Denn auf der anderen Seite eröffnet sich für sie in oft beträchtlichem Ausmaß die Chance zu städtebaulichen Entwicklungen, vornehmlich zur bauplanungsrechtlichen Bereitstellung von Flächen für den Wohnungsbau, eine Gewerbenutzung und öffentliche Infrastrukturmaßnahmen. Die bauplanungsrechtliche "Flächenkonversion" der freigegebenen Stationierungsliegenschaften kann in den betreffenden Städten und Gemeinden als eine der wesentlichen städtebaulichen Zukunftsaufgaben gelten.<sup>1</sup> Dabei wird die städtebauliche Beplanung der Grundstücke für die

künftige bauliche und sonstige Nutzung regelmäßig zu einer Steigerung von deren Vermögenswert um ein Vielfaches führen, soweit es nicht gelingt, dem durch bauplanungsrechtliche Entwicklungsmaßnahmen entgegenzuwirken. Auf jeden Fall stellen die freigegebenen Stationierungsliegenschaften einen Vermögenswert dar, der die Frage ihrer Vermögenszuordnung nach der Freigabe durch die ausländischen Streitkräfte in den Vordergrund rückt. Sie enthält eine besondere Brisanz in Fällen, in denen Städte und Gemeinden die zuletzt für den Stationierungsbedarf beanspruchten Flächen vormals dem deutschen Militärfiskus für Garnisonzwecke unentgeltlich "zur Verfügung gestellt" hatten. Unter solchen Voraussetzungen erscheint ein Rechtsbegehren der betreffenden Städte und Gemeinden verständlich, die zwischenzeitlichen Stationierungsliegenschaften nach deren Freigabe ebenso wieder unentgeltlich herausgegeben bzw. übertragen zu erhalten. Rechtsbegrifflich handelt es sich um die Problematik eines für die betreffenden Städte und Gemeinden anspruchsbegründenden Rückfallrechts.

## **A. Die rechtlichen Problemstellungen**

1. - Die Frage eines Rückfalls von freigegebenen Stationierungsliegenschaften an Städte und Gemeinden stellt sich unter Voraussetzungen, die aus rechtlich besonders gelagerten Vorgängen herrühren, aber praktisch gleichwohl in zahlreichen Fällen vorliegen dürften. Man kann sogar von einem typischen Tatbestand sprechen, der nach der Freigabe von Stationierungsliegenschaften eine Entscheidung über deren Rückfall an Städte und Gemeinden verlangt. Dabei handelt es sich unter rechtlich relevanten Gesichtspunkten stets um die gleichen historischen Vorgänge und Abläufe.

Ein großer Teil der jetzt freigegebenen Stationierungsliegenschaften ist vor deren stationierungsrechtlicher Inanspruchnahme von denselben ausländischen Staaten schon für die Zwecke ihrer Besatzungsstreitkräfte aufgrund von Kriegerecht requiriert und genutzt worden und hat bis dahin der Wehrmacht bzw. der Reichswehr des Deutschen Reichs zur Verfügung gestanden. Es hat also in solchen Fällen eine ununterbrochene militärische Nutzung bzw. Inanspruchnahme durch das Reich, die Besatzungsmächte und die Stationierungsstreitkräfte stattgefunden. Viele dieser Liegenschaften sind ursprünglich dadurch in das Eigentum des Reichsmilitärfiskus gelangt, daß Städte und Gemeinden um des

---

<sup>1</sup> *Mönninger*, Drei Millionen Wohnungen, Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 200 v. 30.8.93, S. 25.

erhofften allgemeinen Vorteils einer Ansiedlung oder Erweiterung einer Garnison willen gemeindeeigene oder zu diesem Zweck mit gemeindlichen Mitteln beschaffte Grundstücke unentgeltlich an den Militärfiskus veräußert haben. Solche Vorgänge bilden den typischen historischen Tatbestand sogenannter gemeindlicher Garnisonsverträge. Deren seinerzeitige Zweckbestimmung einer unentgeltlichen Übereignung von Grundstücken für eine Garnison findet aus der Sicht der betreffenden Städte und Gemeinden mit einer nunmehrigen stationierungsrechtlichen Freigabe und vor allem bei der gänzlichen Auflösung einer Garnison der Stationierungstreitkräfte ihr Ende. Hieraus erklären sich heutige Rückfallbegehren der betreffenden Städte und Gemeinden. Die typische Fragestellung eines Rückfalls freigegebener Stationierungsliegenschaften an Städte und Gemeinden betrifft also Grundstücke, die von einer Stadt oder Gemeinde vormals aufgrund von Garnisonsverträgen mit dem deutschen Militärfiskus diesem unentgeltlich übereignet und seitdem in ununterbrochener Abfolge für Garnisonszwecke des Deutschen Reiches, dann für die Besatzungstreitkräfte und schließlich für den Stationierungsbedarf genutzt bzw. in Anspruch genommen worden sind.

Die abschließende Eigentumszuordnung freigegebener Stationierungsliegenschaften unter den dargelegten Voraussetzungen eines vormaligen gemeindlichen Garnisonsvertrages sowie einer zwischenzeitlich ununterbrochenen Nutzung und Beanspruchung für militärische Zwecke des Deutschen Reichs, einer Besatzungsmacht und eines ausländischen Stationierungsstaates bewegt sich zwischen zwei Alternativen, nämlich entweder eines endgültigen Eigentums- und Behaltensrechts des Bundes als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches oder eines von der betreffenden Stadt oder Gemeinde gegen den Bund geltend zu machenden Rechtsanspruchs auf Rückübertragung. Es geht also um die Frage, ob die gegenwärtig und künftig freigegebenen Stationierungsliegenschaften aus vormals über gemeindliche Garnisonsverträge erworbenem Reichsvermögen Rückfallansprüchen der betreffenden Städte und Gemeinden unterliegen und demzufolge bis zum zeitlichen Ende einer solchen Anspruchsberechtigung oder gegebenenfalls bis zur Entscheidung über einen rechtzeitig geltend gemachten Rückfallanspruch nur zum Rückfallvermögen des Bundes gehören. Dies ist Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen. Für den Bund sowie die betreffenden Städte und Gemeinden stehen hierbei beträchtliche Vermögenswerte auf dem Spiel. Nicht zuletzt kann die Rückfallfrage erheblichen Einfluß auf die städtebauliche "Flächenkonversion" von freigegebenen Stationierungsliegenschaften haben.

Die Rechtslage stellt sich allerdings bei einer ersten Betrachtung alles andere als eindeutig dar. Diesen Umstand kann sich der Bund als "grundsätzlicher" Rechtsnachfolger in das frühere Reichsvermögen und damit als jedenfalls